

Fallbeispiel 3: Vernachlässigung

Frau P., eine alleinerziehende junge Frau, wird mit ihrem vierjährigen Sohn an die Beratungsstelle überwiesen. In der Kindertagesstätte war aufgefallen, dass der Junge nur sehr unregelmäßig erscheint, er habe gravierende Entwicklungsrückstände, besonders im motorischen und sprachlichen Bereich, er habe schon mehrere Unfälle gehabt. Frau P. hat ihren Sohn sehr gern und wünscht sich eine gute Beziehung zu ihm. Sie selber habe in ihrer Herkunftsfamilie viel Schlimmes erlebt. Eine Bekannte habe sie beim Jugendamt gemeldet, worüber sie sehr wütend sei, denn bei ihr sei alles in Ordnung und sie brauche keine Hilfe, jedenfalls nicht bei der Erziehung. Die junge Frau ist sehr mit sich beschäftigt, mit der Suche nach einer passenden Arbeit und nach einer neuen Partnerschaft. Sie verbringt viel Zeit am PC, besonders auch nachts, wacht dann morgens oft erst spät auf, so dass ihr Sohn schon frühmorgens viel Zeit allein vor dem Fernseher verbringt und manchmal eben nicht mehr in den Kindergarten gebracht wird. Frau P. meint, der Junge sei sehr ungeschickt und höre nicht auf ihre Ratschläge, dann müsse er halt merken, wenn es wehtue. Sie spricht selber ziemlich verkürzt und undeutlich mit ihm, nennt ihn nie bei seinem Namen sondern erfindet entsprechend ihrer Laune verschiedene Bezeichnungen für ihn. Ihr Verhältnis bezeichnet sie als „kumpelhaft und eher geschwisterlich“ und das finde sie so auch gerade richtig. Die Leute auf der Straße würden sich manchmal wundern, wie sie mit ihm spreche, aber sie findet das lustig. Sie ist stolz auf ihren Sohn, auch darauf, dass er schon sehr selbständig sei. Sie habe ihm beigebracht, aufzuwaschen und den Müll rauszubringen. Wenn er bockig sei, habe sie keine Lust, sich zu streiten, sie lasse ihn dann machen, was er will.

Als ihr doch mal die Hand ausgerutscht sei, tat ihr das furchtbar leid und sie hätten sich gegenseitig getröstet. Frau P. hat eine sehr eigene Beziehung zu ihrem Kind. Sie kann es zum Teil gut und angemessen versorgen und versucht, ihrer Rolle als Mutter gerecht zu werden. Andererseits fällt es ihr schwer, einen Zusammenhang zwischen den Auffälligkeiten ihres Sohnes und ihren Einstellungen zu sehen. Schon jetzt „prophezeit“ sie, dass er garantiert auch so ein Versager in der Schule werde, wie sie einer war.

Fallbeispiel 3 – Lösung nach dem Görlitzer Orientierungskatalog Kinderschutz

1. Gewichtige Anhaltspunkte

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung (§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB) vor. Hinweise sind: unregelmäßiger Kitabesuch, erhebliche Entwicklungsrückstände, mehrere Unfälle, mangelnde Aufsicht, fehlende Tagesstruktur, unzureichende Förderung sowie emotionale und erzieherische Defizite.

2. Risikoanalyse

- Teilweise unzureichende Aufsicht.
- Erhebliche sprachliche und motorische Entwicklungsverzögerungen.
- Mangelnde emotionale und sprachliche Förderung.
- Inkonsequentes Erziehungsverhalten.
- Rollenumkehr durch Übertragung von Haushaltsaufgaben.
- Ungünstige Entwicklungsprognose ohne Hilfen.

3. Schutzfaktoren

- Die Mutter liebt ihren Sohn.
- Die Grundversorgung ist überwiegend gewährleistet.
- Der Junge besucht grundsätzlich die Kita.
- Die Mutter nimmt Beratung wahr.
- Es bestehen Entwicklungsmöglichkeiten der Erziehungskompetenz.

4. Kinderschutzfachliche Bewertung

Nach dem Görlitzer Orientierungskatalog handelt es sich um eine erhebliche körperliche, emotionale und erzieherische Vernachlässigung mit deutlicher Entwicklungsgefährdung. Eine akute Lebensgefahr besteht derzeit nicht, jedoch ein hoher Hilfebedarf.

5. Einschätzung der Erziehungskompetenz

Ressourcen:

- Emotionale Bindung grundsätzlich vorhanden.
- Schuldgefühl nach körperlicher Grenzüberschreitung.
- Beratungsprozess grundsätzlich möglich.

Einschränkungen:

- Geringe Reflexionsfähigkeit.
- Eigene belastende Kindheit.
- Starke Selbstbezogenheit.
- Fehlende Tagesstruktur.

- Unzureichendes Verständnis kindlicher Entwicklung.

6. Schutzauftrag

- Sicherung regelmäßiger Betreuung.
- Verbesserung der Aufsicht.
- Stärkung der Erziehungskompetenz.
- Förderung der kindlichen Entwicklung.
- Verbesserung der Mutter-Kind-Beziehung.

7. Empfohlene Hilfen

- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).
- Erziehungsberatung.
- Frühförderung bzw. heilpädagogische Förderung.
- Logopädie und Ergotherapie.
- Enge Zusammenarbeit mit der Kita.
- Unterstützung beim Aufbau einer Tagesstruktur.
- Regelmäßige Überprüfung des Kindeswohls.

8. Gesamteinschätzung

Kriterium	Einschätzung
Gewichtiger Anhaltspunkt	Ja
Körperliche Vernachlässigung	Ja
Emotionale Vernachlässigung	Ja
Erzieherische Vernachlässigung	Ja
Entwicklungsgefährdung	Deutlich vorhanden
Akute Kindeswohlgefährdung	Derzeit keine akute Lebensgefahr
Hilfebedarf	Sehr hoch
Schutzmaßnahmen	Ambulante Hilfen mit enger Kontrolle
Inobhutnahme	Derzeit nicht erforderlich, bei fehlender Kooperation erneut prüfen

Fachliche Schlussfolgerung

Nach dem Görlitzer Orientierungskatalog liegt eine erhebliche Kindeswohlgefährdung in Form einer körperlichen, emotionalen und erzieherischen Vernachlässigung vor. Vorrangig sind ambulante Hilfen, eine intensive Entwicklungsförderung des Kindes sowie eine engmaschige Überprüfung des Kindeswohls.